



# Gemeinde Prittriching

Landkreis Landsberg am Lech

## ZUSCHUSSRICHTLINIEN

### Richtlinien

**für die Würdigung  
außergewöhnlicher Leistungen im sportlichen und sonstigen  
Bereich**

**aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 15. Januar 2009,  
geändert am 22.02.2024**

#### **I. Die Gemeinde Prittriching besitzt folgende Ehrengaben:**

1. Ehrennadel in Gold mit Urkunde
2. Ehrennadel in Silber mit Urkunde
3. Ehrennadel in Bronze mit Urkunde

#### **II. Die vorstehenden Ehrengaben werden zu folgenden Anlässen überreicht:**

1. Vereinsfunktionäre werden geehrt, wenn sie herausragende Verdienste im Amt der Vereinsvorstandschaft (1. oder 2. Vorsitzender bzw. Schützenmeister, Kassier, Schriftführer, Sportleiter, Vereinsjugendleiter) haben. Abteilungsfunktionen gelten analog.

Eine Ehrung mit der Überreichung der folgenden Ehrengabe ist frühestens möglich nach

20 Jahren

Ehrengabe Nr. 3

25 Jahren

Ehrengabe Nr. 2

30 Jahren

Ehrengabe Nr. 1

Diese Zeiträume sind nicht auf die Ausübung eines der vorgenannten Ämter beschränkt. Werden mehrere Ämter im gleichen Zeitraum ausgeübt, gilt diese Zeit nur einmal.

Trainer, Übungsleiter u.ä. Mitarbeiter können nur geehrt werden, wenn sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.

2. Für die Ehrung von Sportlern gelten folgende Kriterien:

1. - 3. Platz bei Bayerischen und Süddeutschen Meisterschaften

Ehrengaben Nr. 3

aktive Teilnahme in allgemeinen Deutschen Meisterschaften

Ehrengaben Nr. 2

aktive Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympischen Spielen

Ehrengaben Nr. 1

Der Sportler oder die Mannschaft muss bei der Meisterschaft als Mitglied eines Vereins gestartet sein, der einem dem BLSV bzw. BSSB angeschlossenen Fachverband angehört.

3. An Sportmannschaften, die den Aufstieg in eine höhere Klasse erreichen, wird keine Ehrengabe, sondern ein Geldbetrag zur Abhaltung einer vereinsinternen Feier gegeben. Diese Regelung gilt sowohl für Jugend- als auch für Seniorenmannschaften.

- \* Aufstieg in die zweitletzte Klasse  
7,50 € je Sportler - maximal 112,50 €
- \* Aufstieg in die drittletzte Klasse  
10,00 € je Sportler - maximal 150,00 €
- \* Aufstieg in die viertletzte Klasse  
12,50 € je Sportler - maximal 187,50 €
- \* Aufstieg in die fünftletzte Klasse  
15,00 € je Sportler - maximal 225,00 €
- \* Aufstieg in die sechstletzte Klasse  
17,50 € je Sportler - maximal 262,50 €

Die Zuwendung wird nur für solche Sportler gewährt, die mindestens an einem Drittel aller, während der Saison abgehaltenen Pflichtwettkämpfe teilgenommen haben.

Bei einem Aufstieg in eine noch höhere Klasse wird die Zuwendung vom Gemeinderat gesondert festgesetzt.

4. Aktive Feuerwehrleute erhalten bei einer Zugehörigkeit zur Wehr von

25 Jahren

40 Jahren

Urkunde  
Ehrengabe Nr. 3

5. Von der Gemeinde Prittriching wird anlässlich einer "Goldenen Hochzeit usw." und eines 80., 90., 95. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jährlich ein angemessenes Geschenk überreicht.

- III. Einzelpersonen können geehrt werden, wenn sie entweder im Gemeindegebiet Prittriching ihren Hauptwohnsitz haben oder einem Verein in der Gemeinde Prittriching als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechende Leistung erbracht haben.

Bei mehreren Erfolgen eines Sportlers im gleichen Jahr wird die am höchsten zu bewertende Leistung ausgezeichnet.

Bei besonderen sonstigen Anlässen entscheidet der 1. Bürgermeister nach Art und Bedeutung des Ereignisses über die zu überreichende Ehrengabe.

Ist die in Nr. II vorgesehene Ehrengabe aus besonderen Gründen im Einzelfall nicht angebracht, so entscheidet der 1. Bürgermeister, ob bzw. welche Ehrengabe überreicht werden soll. Er wird in diesen Fällen ermächtigt, auch eine andere gleichwertige, in Nr. I nicht vorgesehene Ehrengabe zu überreichen.

Alle Ehrengaben sind in einem würdigen Rahmen zu überreichen.

Eine Ehrung kann maximal 3 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Tätigkeit beendet wurde.

Änderungen dieser Richtlinien, sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Gemeinde Prittriching vorbehalten.

Die Richtlinien treten am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 15.01.2009 außer Kraft.

Prittriching, den 01.März 2024

GEMEINDE PRITTRICHING



Gez. Alexander Ditsch

Alexander Ditsch  
1. Bürgermeister

